Anlage 5

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Dr.-Kurt-Schumacher-Schule Reinheim e. V." und hat seinen Sitz in Reinheim. Der Verein ist unter der Nummer VR 82137 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Schulvereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Dr.-Kurt-Schumacher-Schule insbesondere finanziell zu unterstützen.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein.
Die Aufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Schulverein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Schuljahres (31.07.) wirksam.
(3) Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied entscheidet selbst, ob es einen höheren Beitrag zahlen möchte.
Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Schuljahres eintritt.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.
(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) -Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
   - Wahl und Abwahl des Vorstandes
   - Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer/innen
   - Entlastung des Vorstands
   - Satzungsänderungen
   - Auflösung des Vereins
   - Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
   - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins (derzeit https://www.dkss-reinheim.de/schulgemeinde/schulverein).
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 6a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
(4) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
   a. dem/der Vorsitzenden
      dem/der Rechner/in
      dem/der Schriftführer/in
      (=geschäftsführender Vorstand) und gegebenenfalls
   b. zwei beisitzenden Personen, welche von der Schulleitung der Dr.-Kurt-Schumacher-Schule für die Dauer von zwei Jahren benannt werden
      (=erweiterter Vorstand).

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
(4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
(2) Die Verwendung der Mittel des Schulvereins erfolgt in der Regeln nach Absprache zwischen dem Vorstand und der Schulleitung.
(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
Im Innenverhältnis erteilt der Vorstand dem/der Rechner/in Einzelvertretungsbefugnis für die Konten des Vereins und zur Ausstellung von Spendenbestätigungen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
(2) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein dürfen, vorzunehmen. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Niederschrift

(1) Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt eine Person, die das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden beziehungsweise von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Dr.-Kurt-Schumacher-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Schulleitung hat das Vermögen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Rechtslage ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen und vom Vorstand bei der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung eine an die Rechtslage angepasste Formulierung zur Entscheidung zu bringen.
Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2022 in Kraft gesetzt und löst die bisherige Fassung vom 02.11.2021 ab.